I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 937/77 DER KOMMISSION

vom 29. April 1977

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [2] anwendbar. Artikel 4 dieser Verordnung bestimmt, daß jeder Interessent, der für ein bestimmtes Geschäft eine Vorausfestsetzung erhalten hat, auf Antrag die Annullierung der Vorausfestsetzung und der sie bescheinigenden Lizenz bzw. des betreffenden Titels erhält. Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 sieht jedoch vor, daß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 nur gilt, wenn die Anwendung der neuen repräsentativen Kurse eine Benachteiligung bewirkt. Es besteht daher Anlaß, die Voraussetzungen für die Beurteilung des Begriffs Benachteiligung festzulegen, wobei alle Faktoren, die die erwähnte Annullierung rechtfertigen könnten, zu berücksichtigen sind.

Die neuen Umrechnungskurse gelten erst von den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 vorgesehenen Daten an. Es ist daher vorzusehen, daß die betreffenden Annullierungen erst von dem Augenblick an möglich sind, an dem die im voraus festgesetzten Beträge tatsächlich die Auswirkungen der neuen Kurse zu spüren bekommen. Eine Annullierung ist indessen nur gerechtfertigt, wenn die Veränderung, die der im voraus festgesetzte Betrag erleidet, nicht vorhersehbar war. Deshalb sollte die Möglichkeit der Annullierung auf solche Vorausfestsetzungen beschränkt werden, die beantragt wurden, bevor die Änderung des betreffenden Betrages vorhersehbar war.

In Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 ist vorgesehen, daß die Benachteiligung durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen werden kann und daß in diesem Fall der erste Unterabsatz des genannten Absatzes nicht gilt.

Auf dem Zuckersektor könnte die massive Ausübung des Rechts auf Annullierung der Ausfuhrlizenzen, die im Rahmen der Teilausschreibungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 (betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker) [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2924/76 [4], erteilt wurden, zu einer ernsthaften Störung der reibungslosen Verwaltung dieses Sektors durch die Gemeinschaft führen. Um dies zu verhindern, sind die Nichtanwendung des Rechts auf Annullierung und eine angemessene Entschädigung für die dadurch erlittene Benachteiligung gleichzeitig vorzusehen ebenso wie die Voraussetzungen, unter denen diese Entschädigung gewährt wird.

Die im Rahmen bestimmter Destillationsmaßnahmen zu zahlenden Preise werden jeweils für das Weinwirtschaftsjahr festgesetzt. Dieses fällt nicht mit dem Geltungszeitraum der für Wein festgesetzten Preise zusammen. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die für eine bestimmte Ernte von den Interventionsstellen zu zahlenden Preise nicht geändert werden. Es empfiehlt sich daher, von der in Artikel 2 Absatz 2 Buch-

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 17.

stabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Aus Gründen der Klarheit sollten die Termine bestimmt werden, an denen die neuen repräsentativen Kurse auf dem Sektor Obst und Gemüse wirksam werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 sieht vor, daß vor allem für in Rechnungseinheiten festgesetzte und nicht mit der Preisfestsetzung verbundene Beträge eine Erhöhung um 2 % in Aussicht genommen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse und des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei Erzeugnissen, für die ein Währungsausgleichsbetrag festgesetzt wird, kann die in Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 vorgesehene Annullierung der Vorausfestsetzung und der sie bescheinigenden Lizenz bzw. des entsprechenden Titels nur beantragt werden

   — für in Frankreich, Irland, Italien und im Vereinigten Königreich ausgestellte Einfuhrlizenzen,

   — für in Deutschland ausgestellte Ausfuhrlizenzen.

2. Bei Geschäften, auf die Währungsausgleichsbeträge nicht anwendbar sind, gilt als Benachteiligung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 eine Umänderung aller bei dem Geschäft anzuwendenden Beträge in Landeswährung, wenn diese Umänderung infolge Anwendung des neuen repräsentativen Kurses per Saldo gegebenenfalls

   — zur Erhebung eines höheren Betrages

   oder

   — zur Gewährung eines niedrigeren Betrages

   führt, als er ohne Inkrafttreten des erwähnten Kurses wäre.

3. Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt für die betreffenden Erzeugnisse bzw. Mitgliedstaaten von den in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 aufgeführten Zeitpunkten an.

4. Die genannten Bestimmungen gelten nur für Vorausfestsetzungen und die sie bescheinigenden Lizenzen bzw. Titel, die

   — vor dem 29. März 1977 für den französischen Franken, die italienische Lira und das irische Pfund,

   — vor dem 6. April 1977 für die dänische Krone,

   — vor dem 26. April 1977 für die übrigen Währungen

   im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/77 [2], ausgestellt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Entschädigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird für die Mengen Weißzucker gewährt, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten nach dem 1. Juli 1977 im Rahmen von Teilausschreibungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 erledigt werden und für die eine Ausfuhrlizenz vor dem 26. April 1977 ausgestellt wurde.

Die Entschädigung ist in Anhang I für den betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

(2) Für Ausfuhrlizenzen gemäß Absatz 1 kann das Recht auf Annullierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 3

Hinsichtlich

— der Ankaufspreise des gemäß Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Ver-

[1] ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1977, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

ordnung (EWG) Nr. 528/77 [1], zur Destillation gelieferten Weines und der entsprechenden Beihilfebeträge,

— der von den Interventionsstellen im Rahmen der Regelung betreffend die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Ankaufspreise und des auf die Interventionsstellen entfallenden Anteils, der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert wird,

— der Ankaufspreise des gemäß Artikel 24b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Destillierung gelieferten Weines und des entsprechenden Beihilfebetrags

gelten die repräsentativen Kurse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 vom 1. September 1977 an.

Artikel 4

Auf dem Sektor Obst und Gemüse gelten die repräsentativen Kurse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 ab

— 1. April 1977 für Kirschen in Frankreich, Irland und Italien,

— ab 1. Mai 1977 für Kirschen in Deutschland und im Vereinigten Königreich,

— ab 1. Mai 1977 für Nüsse, Haselnüsse, Mandeln, Gurken, Tomaten, Blumenkohl, Pfirsiche, Weintrauben,

— 1. Juni 1977 für Birnen, Pflaumen, Zitronen,

— 1. Juli 1977 für Äpfel,

— 1. Oktober 1977 für Apfelsinen,

— 1. November 1977 für Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Klementinen, Wilkings und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte.

Artikel 5

(1) Die in Anhang II aufgeführten Beträge werden wie dort angegeben geändert.

(2) Hinsichtlich der Beträge in Anhang II setzen die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen zur Durchführung von Absatz 1 in Kraft.

(3) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 der Kommission vom 15. März 1976 (zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird) [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 735/77 [3], wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

[1] ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1976, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 89 vom 7. 4. 1977, S. 24.

ANHANG I

Mitgliedstaat	je 100 kg Weißzucker zu gewährender Ausgleich
Deutschland	2,33 DM

ANHANG II

A

Die Beträge im Sinne der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1)	in Höhe von	werden durch folgende Beträge ersetzt
Artikel 8 Absatz 2	42 060 RE je AK	42 901 RE je AK
Artikel 9 Absatz 2	10 520 RE 53 333 RE je Investition	10 730 RE 54 400 RE je Investition
Artikel 10 und Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 15. Mai 1973 (2)	47 RE/ha 32 RE/ha 16 RE/ha 4 700 RE/Betrieb 3 200 RE/Betrieb 1 600 RE/Betrieb	48 RE/ha 32,5 RE/ha 16,5 RE/ha 4 800 RE/Betrieb 3 250 RE/Betrieb 1 650 RE/Betrieb
Artikel 11 Absatz 1	600 RE	612 RE
Artikel 12	2 630 RE 7 890 RE	2 683 RE 8 048 RE

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 24.

B

Die in der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vorgesehenen Beträge	in Höhe von	werden durch folgende Beträge ersetzt
Artikel 7 Absatz 1	16 RE/GVE oder Hektar	16,5 RE/GVE oder Hektar
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	52,5 RE/GVE 52,5 RE/Hektar Futteranbaufläche	53,5 RE/GVE 53,5 RE/Hektar Futteranbaufläche
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)	52,5 RE/Hektar	53,5 RE/Hektar
Artikel 10 Absatz 2	10 520 RE/Betrieb	10 730 RE/Betrieb